

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Marcus Bühl, Jörn König, Edgar Naujok, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/4685, 20/4915 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und
zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 13 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Strom aus Stromerzeugungsanlagen, wenn sie in einem Kalendermonat Strom ausschließlich oder ganz überwiegend auf Basis von leichtem Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Bioenergie, Biogas, Biomethan, Steinkohle, Gichtgas, Hochofengas, Kokereigas oder Sondergasen aus Produktionsprozessen der Chemieindustrie und der Rußindustrie erzeugen,“.

Berlin, den 9. Dezember 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Eine Abschöpfung von Strommarkterlösen würde vor allem die regionalen mittelständischen Biogasstromerzeuger schwer treffen und die Nutzung von Bioenergie gefährden. Die Betreiber sind neben der allgemeinen Inflation in diesem Jahr derzeit auch von den massiven Kostensteigerungen bei den festen und variablen Kosten betroffen. Die gestiegenen Erlöse der vergangenen Wochen und Monate haben in den meisten Fällen nicht einmal ausgereicht, um notwendige Investitionen und die massiv gestiegenen Betriebs- und Rohstoffkosten zu decken. Die geplante Abschöpfung von Strommarkterlösen würde den Biogasanlagenbetreibern in erheblichem Maße Liquidität nehmen und damit die Existenzgrundlagedazu entziehen. In der Folge könnte es passieren, dass viele Anlagenbetreiber ihre Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen vom Netz nehmen müssten. Biogasanlagen und Bioenergie müssen deshalb vollständig von der Erlösabschöpfung ausgenommen werden. Ähnliches gilt für Bioenergie wie beispielsweise Holz.